

34. 1. Liegt in der nach Verkündung des Urtheiles erfolgten bloßen Anschlußerklärung der Verwaltungsbehörde zugleich die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels?

2. Findet die Vorschrift in §. 469 St.P.O., nach welcher die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung der Entscheidung beginnen, auch dann Anwendung, wenn die Verwaltungsbehörde sich erst nach Verkündung der Entscheidung der Verfolgung angeschlossen hat?

St.P.O. §§. 468. 469. 439.

Vgl. Bd. 12 Nr. 103.

II. Straffenat. Ur. v. 27. Mai 1887 g. G. u. Gen. Rep. 1186/87.

I. Landgericht Stettin.

Aus den Gründen:

Die Revision ist rechtzeitig eingelegt. Nachdem am 1. März 1887 das Urtheil verkündet war, hat der Provinzial-Steuerdirektor mittelst der am 5. März eingegangenen Erklärung vom 4. März sich der Verfolgung angeschlossen und, nachdem ihm am 2. April Ausfertigung des Urtheiles zugestellt war, an demselben Tage die Revisionsanmeldung und am 4. April die Revisionsanträge und deren Begründung eingereicht. Der Staatsanwalt hat das am 3. März eingelegte Rechtsmittel mittelst Erklärung vom 29. März zurückgenommen.

1. Die Reichsanwaltschaft erachtete die Anmeldungsfrist (§. 381 St. P.O.) deshalb für gewahrt, weil aus der Anschlußerklärung der fiskalischen Behörde vom 4. März zugleich deren Wille, das Urtheil anzufechten, erhelle.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 342.

Allein der Schriftsatz vom 4. März enthält nichts weiter, als eine Anschlußerklärung. Daß der Anschluß zum Zwecke der Einlegung eines Rechts-

mittels erfolge, ist nicht ausgesprochen. Wäre aber auch letzteres der Fall, so ließe sich doch immer die Erklärung nur dahin auffassen, daß die fiskalische Behörde zunächst Zustellung des Urteiles verlange, um nach Einsicht desselben zu prüfen, ob ein Rechtsmittel einzulegen sei. In dem Schriftsatz vom 4. März kann daher eine Revisionsanmeldung nicht gefunden werden. Der Verwaltungsbehörde stand jedoch nach §. 467 in Verbindung mit §. 435 Abs. 1 St. P. O. das Recht zu, sich in jeder Lage des Verfahrens, also bis zur Rechtskraft des Urteiles, der Verfolgung anzuschließen, und, da dieser Anschluß rechtzeitig erfolgt war, liefen die Fristen zur Einlegung des Rechtsmittels gemäß §. 469 St. P. O. erst von der Zustellung des Urteiles ab. Danach sind die Fristen innegehalten.

2. In der Doktrin ist freilich die Ansicht aufgestellt, daß die §§. 468. 469 St. P. O. sich nicht auf den Fall beziehen, wenn die Verwaltungsbehörde, wie im vorliegenden Falle, dem vorinstanzlichen Verfahren ganz fern geblieben sei; für solchen Fall wird angenommen, daß die Verwaltungsbehörde das Rechtsmittel innerhalb der der Staatsanwaltschaft zustehenden Frist einzulegen habe und ihr die Zurücknahme des Rechtsmittels zu überlassen sei, falls sie sich später von der Zwecklosigkeit desselben überzeuge. Es leuchtet ein, daß nach dieser Ansicht die Verwaltungsbehörde in die für ein staatliches Organ wenig angemessene Lage versetzt wäre, wichtige Rechtsakte ohne jede Möglichkeit einer Prüfung, unter dem Vorbehalte des Widerrufs nach stattgehabter Prüfung, vornehmen zu müssen. Die Ansicht findet aber auch in dem Wortlaute der §§. 468. 469 a. a. O. eine zweifellose Widerlegung.

Wie schon erwähnt, kann sich die Verwaltungsbehörde bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache der Verfolgung anschließen. Im vorliegenden Falle wäre die Anschlußerklärung auch nach Ablauf einer Woche von der Urteilsverkündung ab so lange zulässig gewesen, bis die Staatsanwaltschaft des von ihr eingelegten Rechtsmittels durch Versäumnis der Frist zur Anbringung der Revisionsanträge oder durch Zurücknahme verlustig wurde. Von dem wenig praktischen Falle, daß die Verwaltungsbehörde, nachdem ein Urteil der Staatsanwaltschaft gegenüber rechtskräftig geworden, vom Angeklagten aber angefochten ist, sich dem Verfahren zu dem Zwecke anschließt, um das angefochtene Urteil gegen die Angriffe des Angeklagten zu verteidigen, kann hier abgesehen werden. Ist die Anschlußerklärung der Behörde rechtzeitig

erfolgt, so kommen zwar nach §. 467 Absf. 2 St.P.D. die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung, aber doch nur mit denjenigen Abänderungen, die das Gesetz für den Anschluß der Verwaltungsbehörde vorschreibt. Die §§. 468, 469 enthalten keine Abänderung der Vorschrift in Absf. 2 des §. 439 a. a. O., insoweit diese Vorschrift dem Nebenkläger, also auch der Verwaltungsbehörde, die Möglichkeit entzieht, nach Ablauf der der Staatsanwaltschaft zustehenden Anfechtungsfrist behufs Einlegung eines Rechtsmittels sich der Verfolgung anzuschließen. Dagegen sind Absf. 1 des §. 439 und §. 440 für den Fall des Anschlusses der Verwaltungsbehörde durch die §§. 468, 469 in dreifacher Beziehung abgeändert:

1. der Verwaltungsbehörde ist das Urteil auch dann zuzustellen, wenn sie bei der Verkündung vertreten gewesen ist;

2. die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde, welche sich rechtzeitig angeschlossen hat, immer erst mit der Zustellung, außerdem sind die Fristen zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung verlängert;

3. das Urteil ist der Verwaltungsbehörde auch dann zuzustellen, wenn sie sich nach der Verkündung des Urtheiles rechtzeitig der Verfolgung angeschlossen hat, und auch in diesem Falle gilt bezüglich der Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln das zu 2. Bemerkte.

Indem §. 468 a. a. O. bestimmt, daß, wenn die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung angeschlossen hat, ihr das Urteil und die sonstigen Entscheidungen zuzustellen sind, macht er keinerlei Unterscheidung, umfaßt also auch den Fall eines nach der Urteilsverkündung rechtzeitig erfolgten Anschlusses. Ein innerer Grund, letzteren Fall auszuschließen, liegt nicht vor. Die Entstehungsgeschichte läßt vielmehr keinen Zweifel darüber, daß der Gesetzgeber eine derartige Unterscheidung ausschließen wollte. Die Motive zu §. 392 (jetzt §. 467) des Entwurfes der Strafprozeßordnung erwähnen, daß den Vorschlägen über den Anschluß der Verwaltungsbehörde das preußische Gesetz vom 3. Mai 1852 als Vorbild gedient hat. Nach Art. 145 des preußischen Gesetzes konnte die Verwaltungsbehörde sich in jeder Lage der Sache bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung anschließen; nach Art. 143 begann die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels für die Behörde erst mit der Zustellung des Beschlusses oder Urtheiles. Demgemäß nahm die preußische Praxis an, daß der Verwaltungsbehörde, wenn sie nach

Verkündung eines Urtheiles vor dessen Rechtskraft sich dem Verfahren angeschlossen, eine Erkenntnisausfertigung zugestellt werden mußte und die Rechtsmittelfristen erst von der Zustellung ab berechnet werden konnten.

Vgl. Erk. des preussischen Obertrib. vom 2. Oktober 1856, S.M.Wl. S. 350, und Oppenhoff, Verfahren in Strafsachen zu Art. 143 Nr. 2.

Nach den Motiven des Entwurfes der Strafprozeßordnung zu §§. 393, 394 (jetzt §§. 468, 469) beruhen die Bestimmungen der §§. 468, 469 auf der Erwägung:

daß die Verwaltungsbehörde eine Entschliebung über den Gebrauch eines Rechtsmittels nicht wohl früher fassen kann, als bis sie den Wortlaut der gerichtlichen Entscheidung und ihre Gründe kennt, und daß ferner die für das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten vorgeschriebenen Fristen zu kurz sind, als daß eine Behörde, welche häufig einer kollegialischen Beratung bedürfen wird, oder welche die Anweisungen einer höheren Verwaltungsinstanz wird einholen müssen, imstande wäre, diese Fristen überall innezuhalten.

Diese Motivierung ergibt klar, daß es dem Gesetzgeber fern lag, die Befugnisse, welche der Verwaltungsbehörde nach der zum Vorbilde genommenen preussischen Gesetzgebung zustanden, abzuschwächen, und daß die Intention vielmehr dahin ging, diejenigen Unzuträglichkeiten zu vermeiden, welche die hier bekämpfte Ansicht notwendig zur Folge haben würde.